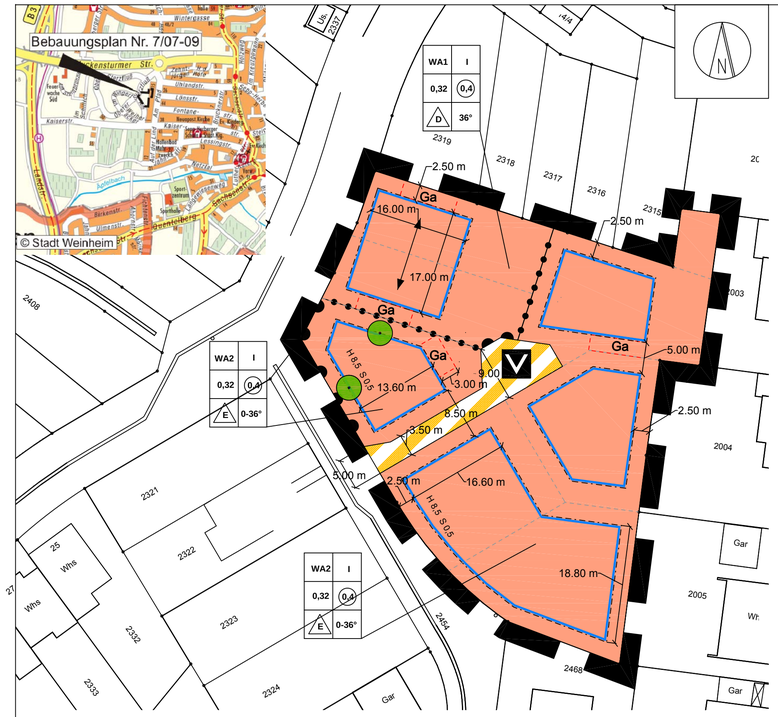


# Legende

**1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1,4 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 1,4 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

| | |
|---|---|
| 1 | 2 |
| 3 | 4 |
| 5 | 6 |

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 i.V.m. §§ 1, 4 BauNVO)
2. Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
3. Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
4. Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)
5. Bauweise (§ 22 BauNVO)
6. maximal zulässige Dachneigung (Örtliche Bauvorschriften B 1.1)

S — maximal zulässige Sockelhöhe (Erdgeschoss-Fußbodenhöhe) in m gemäß Planeintrag

H — maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen in m gemäß Planeintrag

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Hauptfirstrichtung

**4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Bereich ohne Ein-und Ausfahrt

**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

**6. Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ( § 1 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO )

Ga — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

**A 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

**A 1.1 Das Allgemeine Wohngebiet ist in die Bereiche WA1 und WA2 gegliedert**
(§ 1 Abs. 4, § 4 BauNVO).

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes die in§ 4 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten sonstigen Nutzungen und Ausnahmen nicht zulässig.

**A 2 Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-20 BauNVO)

**A 2.1 Zulässige Geschossfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen im Obergeschoss nicht auf die Geschossflächenzahl anzurechnen, wenn es sich nicht um ein Vollgeschoss handelt.

**A 2.2 Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

**A 2.2.1 Sockelhöhe**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschoss-Fußbodens (Sockelhöhe) beträgt maximal 0,5 m über Oberkante Straßenachse. Sie wird gemessen an der Mitte der Gebäudeseite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist; der Bezugspunkt ist für jedes Gebäude zu ermitteln; bei Eckgrundstücken ist die Sockelhöhe an der betreffenden Gebäudeseite im Plan mit S gekennzeichnet.

**A 2.2.2 Gebäudehöhe**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (Oberseite Dachhaut) beträgt maximal 8,5 m über der Oberkante Straßenachse (Firsthöhe). Sie wird gemessen an der Mitte der Gebäudeseite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist; der Bezugspunkt ist für jedes Gebäude zu ermitteln; bei Eckgrundstücken ist die Höhe an der betreffenden Gebäudeseite im Plan mit H gekennzeichnet.

**A 3 Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 BauGB, § 22 BauNVO)

Zulässig sind Einzelhäuser (WA1) und Doppelhäuser (WA2).

Einzelhäuser sind in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Doppelhäuser sind in abweichender Bauweise an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze als Doppelhaushälften zu errichten.

**A 4 Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen um maximal 1,50 m überschritten werden. Dies gilt jedoch nur für untergeordnete Bauteile und Vorbauten (z.B. Treppenhäuser, Freitreppen, Wintergärten, Erker, Balkone, Vordächer u.ä.).

**A 5 Größe der Baugrundstücke**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die im Geltungsbereich liegenden Baugrundstücke werden folgende Mindest- und Höchstgrenzen festgesetzt:

- 400 bis 700 m² für Einzelhäuser,
- 255 bis 500 m² für Doppelhaushälften.

**A 6 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb überbaubarer und der entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 5 m zu der ihnen vorgelagerten Straßenbegrenzungslinie einhalten, sofern sie nicht integraler Bestandteil des Wohngebäudes sind.

Nicht überdachte Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig, sofern nicht die Festsetzungen unter Nr. A 8 entgegenstehen.

**A 7 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude ist auf zwei beschränkt.

**A 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur Landschaft sowie zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)

**A 8.1** Zum grundstücksbezogenen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind 20 % der privaten Grundstücksfläche entsprechend der Pflanzliste (Festsetzung A 8.6) zu bepflanzen; Befestigungen und Bodenversiegelungen sind dort nicht zulässig.

**A 8.2** Stellplatzflächen und Befestigungen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Bodenbelägen auszuführen, die eine ausreichende Versickerung des Niederschlagswassers gewährleisten. Die Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von $\Psi = 0{,}6$ (gemäß DIN 1986-2, Tab. 16) nicht überschreiten.

**A 8.3** Die in der Planzeichnung festgesetzten bestehenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Wurzel, des Stammes und der Krone auszuschließen. Die Bestimmungen der DIN 18920 sind zu beachten.

Sofern ein Baum abgängig ist oder beseitigt werden muss, ist er durch einen einheimischen standortgerechten Baum vergleichbarer Größenordnung gemäß Pflanzliste (Festsetzung A 8.6) zu ersetzen.

**A 8.4** Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum oder Obstbaum-Hochstamm (Pflanzqualität 3xv, Stammumfang 18/20 cm gemessen in 1 Meter Höhe) und je 100 m² angefangene Grundstücksfläche zwei Sträucher (vstr 3 Tr 60-100) mit gebietsheimischer Herkunft gemäß Pflanzliste (Festsetzung A 8.6) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Dabei verringern sich die erforderlichen Neupflanzungen bei Erhalt eines Baums mit Stammumfang < 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) um 1 Baum, eines Baums mit Stammumfang 60- 110 cm um 2 Bäume, eines Baums mit Stammumfang > 110 cm um 3 Bäume und eines Strauches um einen Strauch.

**A 8.5** Garagen und Nebenanlagen mit Flachdach bzw. einer Dachneigung bis maximal 15° sowie unterirdische Bauwerke oder Bauteile sind mit Erdsubstrat als Vegetationsschicht und zusätzlicher Drainageschicht zu bedecken und mit geeigneter Bepflanzung bzw. Einsaat fachgerecht zu begrünen; dies gilt nicht für Terrassen.

**A 8.6** Für alle Begrünungsmaßnahmen sind Arten und Größen entsprechend der folgenden Pflanzenliste zu verwenden; weitere landschafts- und standortgerechte Arten sind zulässig.

**Pflanzliste**

**Bäume** als 2x verpflanzter Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammumfang von mindestens 10-12 cm

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides 'Columnare ' | Säulenahorn |
| Acer platanoides 'Emerald Queen' | Kegelförmiger Spitzahorn |
| Alnus glutinosa h | Schwarzerle |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Castanea sativa | Edelkastanie |
| Cydonia oblonga | Quitte |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Mespilus germanica | Echte Mispel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Salix caprea | Salweide |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Sorbus domestica | Speierling |

**Obstbäume** als 2x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 8-10 cm

| | |
|---|---|
| Malus domestica | Apfel in Sorten z.B. Blenheimer, Brettacher, Roter Eiserapfel, Gelber Bellefleur, Gewürzluiken, Jakob Lebek, Kaiser Wilhelm, Prinzenapfel, Witner-Rambour, Champagner-Rennette, Goldrennette, Zabergäu-Rennette, Schöner aus Boskoop |
| Prunus avium / cerasus | Süß-/Sauerkirschen in Sorten |
| Prunus domestica | Pflaumen / Mirabellen in Sorten |
| Pyrus communis | Birne in Sorten |

**Sträucher,** je 3-4 Triebe ohne Ballen, Höhe 60- 100 cm

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Europäischer Hartriegel |
| Corylus avelana | Haselnuss |
| Crataegus monogyna | eingriffliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | gemeiner Liguster |
| Prunus padus h | Traubenkirsche |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rosa rubiginosa | Weinrose |
| Salix purpurea h | Purpurweide |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Viburnum opulus h | Gemeiner Schneeball |

**A 9 Immissionsschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen zum Zweck der Primärbeheizung nicht verwendet werden. Ausnahmen können unter der Bedingung zugelassen werden, dass die Abweichung städtebaulich vertretbar und mit klimatologischen Belangen vereinbar ist .

**A 10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung und statischen Absicherung des Straßenkörpers erforderlichen unter- und oberirdischen Stützbauwerke, Abgrabungen und/oder Aufschüttungen sind auf den privaten Grundstücken innerhalb eines 2 m breiten Streifens entlang der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grundstücksgrenze zu dulden ebenso wie Anlagen der Straßenbeleuchtung.

## B Örtliche Bauvorschriften

**B 1 Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

**B 1.1 Dachform und -neigung**

Allgemeines Wohngebiet: WA1

Die Doppelhäuser sind zwingend mit Satteldach in der vorgegebenen Firstrichtung und einer Dachneigung von 36° zu errichten.

Allgemeines Wohngebiet: WA2

Zulässig sind Sattel-, Pult- und Flachdächer mit einer Dachneigung bis 36°.

Von der zwingend festgesetzten Dachform und -neigung für Doppelhäuser kann eine Ausnahme erteilt und eine Dachform und -neigung wie bei den Einzelhäusern zugelassen werden, wenn durch Baulast gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück, an das angebaut wird, dieselbe Dachform und -neigung zur Ausführung kommt.

Allgemeines Wohngebiet: WA1 und WA2

Für Garagen sind, soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind, nur Flachdächer bzw. geneigte Pultdächer bis zu einer Dachneigung von 15° zulässig.

**B 1.2 Dachgestaltung**

Dächer einschließlich mehr als 2 m breiter Auf- und Anbauten sind mit einheitlichem, nichtglänzendem Material einzudecken. Hierfür sind Dachsteine oder Ziegel zu verwenden, die vergleichsweise nicht heller sind als RAL 3000 (Feuerrot) und nicht dunkler als RAL 7018 (Anthrazitgrau) des Farbregisters RAL 840 HR.

**B 2 Werbeanlagen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind so vorzusehen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der baulichen Anlage noch das Straßen- und Ortsbild beeinträchtigt werden. Sie sind ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung der im Gebiet ansässigen Arbeitsstätten zulässig. Dabei darf die Summe der Ansichtsflächen von Werbeanlagen eine Fläche vom maximal 0,3 m² je Arbeitsstätte nicht überschreiten.

**B 3 Freiflächen und Einfriedigungen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

**B 3.1 Vorgärten**

Die Höhe der Flächen zwischen Verkehrsflächen und Gebäude (Vorgärten) ist dem Straßenniveau anzugleichen; Abgrabungen im Vorgartenbereich sind unzulässig. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Hier angeordnete Kfz-Stellplätze sind in die gärtnerische Gestaltung zu integrieren. Die Nutzung als Arbeits-, Lager- oder Ausstellungsfläche ist nicht zulässig.

**B 3.2 Einfriedigungen und Sichtblenden**

B 3.2.1 Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 180 cm, gemessen ab Gelände- oberfläche, nicht überschreiten. An der straßenzugewandten Seite dürfen sie eine Höhe von 130 cm, gemessen ab Oberkante Straßenbelag, nicht überschreiten und müssen von der Verkehrsfläche mindestens 25 cm zurückversetzt sein.

B 3.2.2 Bei Pflanzung von Gehölzen an der Grundstücksgrenze ist zur Straßenbegrenzungslinie ein Pflanzabstand von mindestens 80 cm, bei geschnittenen Hecken mindestens 50 cm einzuhalten.

B 3.2.3 Für bewegliche Abfallbehälter im Vorgartenbereich sind zum Verkehrsraum hin sichtgeschützte und eingegrünte Standorte in Verbindung mit Garagen, Einfriedigungen oder anderen Bauteilen herzustellen.

**B 4 Freileitungen und Außenantennen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBO)

B 4.1 Freileitungen sind im gesamten Baugebiet unzulässig.

B 4.2 Außenantennen und Satellitenschüsseln sind im gesamten Baugebiet unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind.

**B 5 Stellplatzverpflichtung**
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden ist folgende Anzahl von notwendigen Stellplätzen herzustellen:

- Je Wohneinheit bis 80 m² Wohnfläche: 1 Stellplatz
- Je Wohneinheit über 80 m² Wohnfläche: 2 Stellplätze.

Die Zufahrtsflächen vor den Garagen, die von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von 5 m haben müssen, können zum Stellplatznachweis herangezogen werden, sofern die dahinter liegende Garage zur gleichen Wohneinheit gehört.

**B 6 Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**
(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das auf Dachflächen und sonstigen versiegelten, nicht kontaminationsgefährdeten Flächen (z.B. Terrassen) anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist soweit möglich innerhalb der Grundstücke zurückzuhalten, als Brauchwasser zu nutzen und / oder bei geeigneten Untergrundverhältnissen zu versickern.

**B 7 Ordnungswidrigkeiten**
(§ 75 Abs. 3 und 4 LBO)

Zuwiderhandlungen gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## C Hinweise

**C 1 Private Grundstückszufahrten**

Aufgrund des Straßenquerschnitts von 3,50 m kann es erforderlich sein, die Grundstückszufahrten auf den privaten Grundstücken deutlich breiter als 3,00 m anzulegen, damit das Grundstück ohne Probleme angefahren werden kann.

**C2 Geotechnik**

Im Plangebiet steht Löss größerer Mächtigkeit an, der lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit beziehungsweise Tragfähigkeit sein kann. Vor der Realisierung von Bauvorhaben wird daher empfohlen, die örtlichen Bodenverhältnisse durch gutachterliche Beurteilung zu erfassen und die Ergebnisse bei der baulichen Realisierung zu berücksichtigen.

**C3 Archäologische Funde**
(§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 20 und 27 DSchG)

Archäologische Funde sind sofort dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Weinheim als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

**C4 Abfallentsorgung**

Da der neue Stichweg aufgrund seiner Dimensionierung nicht durch Müllfahrzeuge angefahren werden kann, müssen die Anlieger des neuen Stichweges die Müllbehälter an den Abfuhrtagen in der Straße „Am Weiheracker" bereitstellen.

## Aufstellungsverfahren

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes**
(§ 3 (2) BauGB)

Dem Entwurf des Bebauungsplans und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren öffentliche Auslegung beschlossen — am 18.03.2009____

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgemacht — am 21.03.2009____

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit — vom 30.03.2009____ bis 30.04.2009____

**Beteiligung der Behörden**
(§ 4 (2) BauGB)

Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben — vom 23.03.2009____

Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben — vom 23.03.2009____

**Satzung**
(§ 10 (1) BauGB, § 1 (7) BauGB,§ 4 GemO)

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung) — am 24.06.2009____

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen am 24.06.2009____

Weinheim, 25.06.2009

gez.
( Bernhard )
Oberbürgermeister

**Inkrafttreten**
(§ 10 (3) BauGB, § 4 GemO)

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht — am 04.07.2009____
Damit sind der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben — vom 06.07.2009____

**Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (**PlanzV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung des Innenministeriums vom 14.12.2004 (GBl. S. 895)
Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (**GemO**) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20)

**Katasterunterlagen**
(§ 1 (2) PlanzV)

Die Kartengrundlage stimmt mit der Katasterunterlage überein, Stand: 23.06.2009_____

gez. Meske
Stadtvermessungsoberrat

**Planbearbeitung**

Amt für Stadtentwicklung der Stadt Weinheim — SB: Theuerkauf, CAD:Zimmerhackl

gez. Marx
Stadtbaurat

Weinheim

# Bebauungsplan Nr. 7/07-09

mit örtlichen Bauvorschriften für den Bereich

## "Nördlich Am Weiheracker"

(2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 707 A "Hohensachsen West II")

SD - Nr.: GR/066/09 — Maßstab: 1:500

Dieser Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften sind unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und in der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen.

Weinheim, 25.06.2009

gez. Bernhard
Oberbürgermeister

Datei: 7-07-09aus090706